

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. August 1916.

Inhalt: (N^o 227—262). 227. Notstandsaktion. 228. Verordnung des Armeeeoberkommandanten von 6. Juli 1916, betreffend die Behebung von Kriegsschäden an zerstörten Ortschaften. 229. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 12. Juli 1916, betreffend die Veräußerung von Unternehmungen, die Kriegsvorräte erzeugen, und von Verkehrsanstalten. 230. Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 6. Juni 1916 ex N^o 37595, betreffend die Einrichtung der Arbeitsvermittlung. 231. Kundmachung über die Vermittlungsgebühren bei den Kreisarbeitsvermittlungsämtern. 232. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 18. Juni 1916. Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-General-Gouvernements. 233. Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 18. Juni 1916 H. N^o 15782/16. 234. Verordnung des Militärgeneralgouvernements W. A. N^o 51483/16 vom 19. Juli 1916. Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehlprodukten. 235. Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 8. August H. N^o 49265/16 zur Bekämpfung der Wutkrankheit. 236. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Hanf und Flachs, Hanf- und Flachsgarnen und von Leinwand. 237. Kundmachung betreffend den Ankauf der beschlagnahmten Rohhäute. 238. Kundmachung betreffend die Anmeldepflicht gewisser Artikel des täglichen Bedarfes. 239. Einfuhr von Apothekerartikeln. 240. Gemüsesamen-Produktion. 241. Einackerung der Kolonnenwege, Feldschäden. 242. Rückkehr der Vorsaisonarbeiter. 243. Staatsangehörigkeit im Königreich Polen. 244. Richtpreis und Höchstpreise. 245. Anordnungen, die während der Ferien und am Anfange des Schuljahres in den Schulen durchgeführt werden sollen. 246. Währungs-Umrechnungskurs. 247. Tünchen der Häuser. 248. Korrespondenz der Pfarrämter. 249. Verbot des Radfahrens. 250. Bahnfrevel. 251. Lokomotiv-Förderbahn Miechów—Działoszyce. 252. Towarzystwo Przemysłowców Królestwa Polskiego. Wiederaufnahme der Tätigkeit. 253. Landsmänninnenverein. 254. Spitalsaufnahme erkrankter Zivilarbeiter. 255. Heil- und Verpflegskosten für Zivilpersonen und Kriegsbeschädigte in Sanitätsanstalten des Festungskommandos Krakau. 256. Auskunftstellen-Verlegung. 257. Kundmachung betreffend Lehrerpostenbesetzung im Kreise Wierzbnik. 258. Bestellung eines zweiten Gehilfen des Kreisschätzmeisters bei der Kreisverwaltungsstelle der Feuerversicherungsgesellschaft. 259. Bestellung eines Gerichtsvollziehers. 260. Bestellung eines Kurators. 261. Verzeichnis über

die beim Militärgerichte des Kreiskommandos in Kielce wegen Preistreiberei abgeurteilten Personen. 262. Beilage zum Amtsblatt. Organisationsreglement der Schätzungskommissionen zur Erhebung von Kriegsschäden in Städten, im Handel und Gewerbe.

Am 18. August jährt sich das Geburtsfest Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät. Aus diesem Anlass verteilt das Kreiskommando an nachstehende Institutionen namhaftere Spenden im Gesamtbetrage von 12.000 Kronen.

1)	Kinderheim Skt. Alexander	2000 K.
2)	„ Skt. Thomas	1000 K.
3)	„ Skt. Antoni	500 K.
4)	„ Skt. Josef	500 K.
5)	3. Kinderheim des städt. Hilfskomitees	2000 K.
6)	Mädchenheim	1000 K.
7)	Kinderheim des Distriktshilfskomitees	500 K.
8)	Kinderabteilung des Volksbades	1000 K.
9)	Drei Volksküchen	2500 K.
10)	Kinderheim in Chęciny	500 K.
11)	Izraelitische Kultusgemeinde.	500 K.

227.

Notstandsaktion.

Das k. u. k. Kreiskommando verteilte in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August 1916 2760 Kronen an verschiedene bedürftige Personen.

228.

Verordnung des Armeekommandanten vom 6. Juli 1916, betreffend die Behebung von Kriegsschäden an zerstörten Ortschaften.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, durch Verordnung die geltenden Landesgesetze insoweit zu ergänzen und zu ändern, als es auf Grund derselben absolut unmöglich ist, die durch den Krieg zerstörten Ortschaften rechtzeitig und zweckmäßig herzustellen und die Kriegsschäden an Gebäuden, Verkehrswegen, Wasserleitungen und Abzugsanlagen soweit zu beheben, daß die Lebensbedingungen und die Wirtschaftslage des Volkes nicht weiteren Gefahren ausgesetzt werden.

§ 2.

Nach Herstellung der Ortschaften und Behebung der Kriegsschäden im Sinne des § 1 werden die hiefür erlassenen Verordnungen aufgehoben und treten die Landesgesetze wieder in Kraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

229.

**Verordnung des Armeekommandanten
vom 12. Juli 1916,
betreffend die Veräußerung von Unternehmungen,
die Kriegsvorräte erzeugen, und von
Verkehrsanstalten.**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements unterliegt die Übertragung des Eigentumes oder die Begründung anderer dinglicher Rechte an einer Unternehmung,

1. durch deren Betrieb Kriegsvorräte (Artikel 53 der Haager Landkriegordnung) in einem Umfange gewonnen werden, daß zur Fortführung des regelmäßigen Betriebes ein Betriebspersonal von wenigstens zwanzig Arbeitern notwendig ist,

2. die mit der Beförderung von Personen oder Waren mittels motorischer Kraft befaßt sind.

Ohne Genehmigung des Militärgeneralgouvernements sind Verträge, die eine Rechtsübertragung im Sinne des ersten Absatzes zum Gegenstande haben, ungültig.

Eine Zwangsvollstreckung am Vermögen einer der im ersten Absatze bezeichneten Unternehmungen darf nur insoweit vorgenommen werden, als das Militärgeneralgouvernement die Bewilligung hiezu erteilt.

§ 2.

§ 1 findet auf alle Verträge Anwendung, die seit dem 1. Jänner 1916 abgeschlossen wurden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

230.

**Verordnung des Militärgeneralgouvernements
vom 6. Juni 1916 ex № 37595,
betreffend die Einrichtung der Arbeits-
vermittlung.**

Mit Genehmigung des Armeekommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zentralarbeitsvermittlungsamts beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement. Kreisarbeitsvermittlungsamter.

Zur Führung des Arbeitsnachweises für das k. u. k. Okkupationsgebiet besteht beim Militärgeneralgouvernement ein Zentralarbeitsvermittlungsamts, bei jedem Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamts.

Der Kreiskommandant kann mit einer im Amtsblatte kundgemachten Verfügung Vertreter des Kreisarbeitsvermittlungsamtes an bestimmten Orten des Kreises ausserhalb des Sitzes des Kreiskommandos bestellen.

Diese Vertreter werden mit besonderen Legitimationen betheilt.

§ 2.

Zweck des Arbeitsnachweises.

Der Arbeitsnachweis bezweckt, das Anbot an Arbeit und die Nachfrage nach Arbeit jeder Kategorie mit Ausschluß von Militärarbeiten festzustellen, evident zu halten und möglichst auszugleichen.

Das Zentralarbeitsvermittlungsamts und jedes Kreisarbeitsvermittlungsamts führt die Arbeitsstatistik und erteilt Auskunft über Stellengesuche und offene Arbeitsstellen. Auskünfte an Kommandos, Behörden oder Privatpersonen ausserhalb des Okkupationsgebietes können nur vom Zentralarbeitsvermittlungsamte erteilt werden.

§ 3.

Zuständigkeit.

Die Arbeitsvermittlung, sowie die Erhebung, Feststellung und Evidenthaltung von Arbeitsanboten und Nachfragen innerhalb des Kreises obliegt den Kreisarbeitsvermittlungsamtern.

Angelegenheiten, betreffend die Arbeitsvermittlung zwischen verschiedenen Kreisen oder zwischen dem Okkupationsgebiete und Gebieten ausserhalb desselben, sind dem Zentralarbeitsvermittlungsamte vorbehalten.

Arbeitsvermittlungen nach Gebieten ausserhalb der Monarchie und des Okkupationsgebietes bedürfen der Bewilligung des Armeeoberkommandos.

§ 4.

V e r f a h r e n .

Die Arbeitnehmer sowie jene Arbeitgeber, die Arbeiter im Okkupationsgebiete verwenden wollen, melden ihr Anbot oder ihre Nachfrage bei dem Kreisarbeitsvermittlungsamte ihres Kreises.

Arbeitgeber, die Arbeiter ausserhalb des Okkupationsgebietes verwenden wollen, melden ihr Anbot beim Zentralarbeitsvermittlungsamte.

Meldungen, die an eine unrichtige Stelle gelangen, werden an die kompetente Stelle weiter geleitet.

§ 5.

G e b ü h r e n .

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements festgesetzt wird und die nach Abschluß des Arbeitsvertrages zu entrichten ist.

Die Gebühren werden zur Deckung der Kosten des Arbeitsnachweises verwendet.

231.

Ad Vdg. M. G. G. № 37.595/16.

Kundmachung über die Vermittlungsgebühren bei den Kreisarbeitsvermittlungsämtern.

§ 1.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe im § 3. festgesetzt ist. Ausgenommen von der Entrichtung der Vermittlungsgebühr sind die Militär- und andere öffentliche Behörden, insoweit es sich um Arbeitskräfte zu öffentlichen, von den genannten Behörden ge-

föhrt und geleiteten Arbeiten handelt und insoweit für bestimmte Fälle nicht besondere Anwerbevorschriften erlassen werden.

§ 2.

Die im § 3 festgesetzte Gebühr ist vom Arbeitsgeber nur für die demselben durch das Kreisarbeitsvermittlungsamt wirklich vermittelten Arbeiter (§ 5. Vdg. des k. u. k. M. G. G. № 37595/16) zu entrichten.

§ 3.

Die Gebühr beträgt für die Vermittlung des Hauspersonals 1 Krone pro eine Person, bei allen anderen Arbeiterkategorien 5 Kronen pro 1 Person.

Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung enthalten.

§ 4.

Die in dieser Kundmachung enthaltenen Bestimmungen gelten bis auf Widerruf.

232.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 18. Juni 1916.

Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-General-Gouvernements.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des A.-O.-Komdten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. und auf Grund der Bestimmungen des V. Abschnittes des russischen Sanitätsgesetzes (XIII. Band der russischen Gesetzsammlung Auflage 1905 und des Gemeindegengesetzes für das Königreich Polen) wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Viehpässe.

Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist für jedes Stück Rindvieh, Schaf, Ziege, Schwein, Pferd, Esel und Maultier, ohne Rücksicht auf das Alter ein Viehpass beizubringen, wenn das Tier

- a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,
- b) zur Schlachtung,

c) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht,

d) mittelst Eisenbahn oder Schiff befördert werden soll.

§ 2.

Einzelpässe.

Für die im § 1 aufgezählten Tiere sind grundsätzlich Einzelpässe auszustellen. Für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Viehpasse des Muttertieres. Für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtviehpässe dann zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung (Schafe, Ziegen oder Schweine) handelt, welche als Schlachttiere gekauft, in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

§ 3.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die im ärarischen Besitze oder im Besitze einer zur Armee im Felde oder zur Militärverwaltung gehörenden Person befindlichen Tiere.

§ 4.

Zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organe.

Die Ausstellung der Viehpässe obliegt den Gemeindevorstehern bzw. Soltyzen, kann jedoch mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, auch speziellen Organen, (Viehbeschauern, Gemeindevorstehern) anvertraut werden. — Mit der Ausstellung von Viehpässen dürfen Personen, die sich mit Viehhandel, Viehfleisch- und Selchereiwarenverkaufe befassen, nicht betraut werden.

§ 5.

Formulare für Viehpässe.

Die Viehpässe sind auf den von der Gemeinde beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando gegen Erlag des Betrages von 1 K 50 h für jedes 100 Blatt enthaltende Heft zu beziehenden Formularen nach beiliegendem Muster (Beil. 1) auszufertigen.

§ 6.

Viehbeschau vor der Viehpaßausstellung.

Der Ausstellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, vom Kreiskommando zu bestätigenden sachverständigen Viehbeschauer voranzugehen. Solche Sachverständigen sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde bzw. der Ortschaft und dem Bedarfe entsprechenden Anzahl zu bestellen.

Die Sachverständigen haben auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung des Tieres besondere Viehbeschaueugnisse (Blge. 2) auszufertigen, wenn sie nicht gleichzeitig zur Ausstellung der Viehpässe berechtigt sind. Die Viehbeschaueugnisse sind der betreffenden Viehpaßjuxte beizulegen (beizuheften).

§ 7.

Der Viehpaß darf nicht ausgestellt werden:

a) wenn an dem Tiere beim Beschauen Merkmale irgend einer Tierseuche wahrgenommen werden,

b) wenn das zur Ausfertigung des Viehpasses berufene Organ von dem Ausbruche einer Tierseuche- (Maul- u. Klauenseuche, Rinderpest) in der Ortschaft oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Verendungsfall eines Tieres in dem betreffenden Gehöfte Kenntnis erlangt, insoferne es sich um Tiere handelt, auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist, und dies solange, bis vom k. u. k. Kreiskommando eine anderweitige Verfügung getroffen wird,

c) wenn von der Behörde durch besondere Verfügung die Ausstellung von Viehpässen für Tiere der in Frage stehenden Art und Herkunft verboten wurde.

§ 8.

Eintragungen in die Viehpässe und Manipulation.

Alle Rubriken des Viehpasses sind genauestens mit Tinte oder Tintenstift leserlich in polnischer Sprache auszufüllen. Das Datum und die Zahl der Tiere ist nicht nur in arabischen Ziffern, sondern auch in Worten einzutragen. Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Viehpaßhefte nebeneinander stehenden Formu-

larien sind gleichlautend auszufüllen; das linksseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige ist durch das schraffierte Wort „Viehpaß k. u. k. M.-G.-G. Lublin“ abzuschneiden und nach Beifügung der Unterschrift sowie Beidrückung des Ortssiegels bzw. des Siegels des zur Ausstellung der Viehpässe bestellten Organes, der Partei auszufüllen.

Die Eintragungen in Viehpässen und Juxten dürfen nicht korrigiert werden. Jede, wenn auch ämtliche Korrektur ist unter Verantwortung sowohl des Ausstellers wie auch der Partei, strengstens verboten.

§ 9.

Die Viehpaßhefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind diese Organe für jeden Mißbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesen Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeindevorsteher bzw. bei dem Sołtys oder bei dem mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe aufzubewahren.

§ 10.

Gültigkeitsdauer des Viehpasses.

Die Viehpässe haben eine Gültigkeit von 8 Tagen, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

§ 11.

Mängel des Viehpasses.

Der Mangel eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten und Verbesserungen desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Übereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Tiere schließen die Zulassung solcher Tiere zu Viehmärkten, Tierschauen und zum Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen aus. Wo solche Tiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Passierscheines, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum Abtriebe nach dem Herkunftsorte zuzulassen. Im gegenteiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 12.

Verkaufsklausel.

Wird ein Viehstück auf einem Markte verkauft, so ist die auf der Rückseite des Viehpasses sich befindende Verkaufsklausel durch die Marktkommission auszufüllen.

Wenn das Tier durch Verkauf den ständigen Standort wechselt, so muß vom Viehpaßaussteller des bisherigen Standortes die Verkaufsklausel ausgefüllt und gefertigt werden.

Der Einkauf und Verkauf von Tieren ohne Viehpaß ist untersagt, wenn — hiebei gleichzeitig (das Tier) den Standort wechselt.

§ 13.

Gebühren.

Der Viehpaßaussteller hat bei Ausstellung des Viehpasses von den Parteien folgende Gebühren einzuheben:

a) für einen Viehpaß für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein 50 h,

b) für einen Viehpaß für ein Schaf, eine Ziege, ein Kalb 20 h,

c) für Ausstellung eines Kummulativviehpasses für Schafe und Ziegen K 2—, für Schweine nach der Stückzahl, rechnend für ein Schwein zu 40 h.

Für saugende Tiere in Begleitung des Muttertieres sind keine Gebühren zu entrichten.

d) für die Ausstellung der Verkaufsklausel zahlt der Verkäufer 20 h für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein, 10 h für ein Schaf, Kalb oder Ziege.

Außer diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer, noch der Viehpaßaussteller für seine Tätigkeit von den Parteien irgendeine Entlohnung annehmen.

§ 14.

Verwendung der Gebühren.

Die eingehobenen Beträge hat der Viehpaßaussteller an jedem Samstag, spätestens am Ende eines jeden Monats dem Gemeindevorsteher bzw. Sołtys unter genauer Verrechnung abzuführen.

Viehpaßjuxten bilden den Beweis für die vereinnahmten Gelder.

Aus diesen Beträgen sind zunächst die Kosten der Beschaffung der Viehpaßformularen zu decken, der verbleibende Rest ist zur Bedeckung der Entlohnung der Viehbeschauer (deren Stellvertreter) eventuell Viehpaßausstellers zu verwenden, eventuell an die Ortschaftskassa abzuführen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung wie Fälschungen von Viehpassen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915 Nr 46 V.-Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K 2.000—oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 16.

Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung.

Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k. u. k. Militärverwaltung (k. u. k. Militärpolizei, k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finanzwache) und den Gemeindeorganen.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf eines Monats nach ihrer Kundmachung in Kraft.

233.

Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 18. Juli 1916 H. Nr 15782/16.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 29. November 1915, Nr 46, V. Bl. wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 300 m von menschlichen Wohnungen

Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2.

Die Ausgruben müssen mindestens zwei Meter tief und frei vom Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreiche Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharrungsplätze sind mit einem $1\frac{1}{2}$ m tiefen und 1 Meter breiten, ringherumlaufenden Graben, oder mit einer festen 2 Meter hohen Einfriedung mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungsplatze ist eine Aufschriftstafel „Verscharrungsplatz“ anzubringen. Der Platz muss leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wägen, Schritten u. dgl. auf den Verscharrungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, dass Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Äser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Überführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt—falls dies noch nicht geschehen sein sollte—der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begiessen.

Die zum Verscharrn der Kadaver (Kadaver-teile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, dass über dem Kadaver (Kadaver-teile) noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharrungsplätzen ist verboten. Ebenso wenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Vdg. des Armeekommandanten vom 29. November 1915 N^o 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft.

234.

Verordnung des Militärgeneralgouvernements

W. A. N^o 51483/16 vom 19. Juli 1916.

Regelung des Verkehres mit Getreide und Mehlprodukten.

Gemäss Vdg. des Armeekommandanten vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. in Polen N^o 61 bestimme ich:

§ 1. Beschlagnahme:

Getreide und Müllereiprodukte aller Art der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte, sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

Als Getreide im Sinne dieser Vdg. gelten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht, Buchweizen und Hirse.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme:

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Gegenstände ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgl. auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte § 11 und 12 der obzitierten Vdg.

§ 3. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Für Produzenten:

a) das für den Herbst- und Frühjahrsanbau erforderliche Saatgut.

b) die zur Ernährung der im gemeinsamen Haushalte des Produzenten lebenden Angehörigen, der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen.

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen,

b) und c) unter Einhaltung des durch eine abgesondert herablangende Vdg. normierten Höchstausmasses.

§ 4. Aufbewahrung:

Die Produzenten sind zur sachgemässen Aufbewahrung ihrer Produkte verpflichtet. Falls dies der Produzent nicht selbst zu bewerkstelligen in der Lage ist, hat das Kreiskommando die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Produzenten zu besorgen.

Getreide etz., welches mit der Absicht es zu verbergen oder offenkundig unsachgemäss eingelagert wurde, verfällt der Konfiskation ohne Entschädigung.

§ 5. Druschzwang:

Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Drusch mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. Das Kreiskommando kann hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zwecke seine

Wirtschaftsraume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen.

§ 6. Ablieferungspflicht:

Den Produzenten werden festbestimmte **Mindestmengen** (Kontingente) zur Ablieferung an die Militär-Verwaltung innerhalb **festgesetzter Termine** vorgeschrieben. Aus diesem Kontingent werden in erster Linie die Städte Dąbrowa, Piotrków, Kielce, Radom und Lublin und die Industriezentern in den Kreisen Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów versorgt werden.

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung wird mit einer Geldstrafe von K. 30 per 100 kg. rückständigen Kontingentes in barem oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in Naturalien belegt. Die Bezahlung der Geldstrafe enthebt nicht von der Lieferungspflicht.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben die restlose und zeitgemässe Ablieferung der Kontingente zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden auf Grund des § 2 dieser Vdg. geahndet.

Die Höhe der Kontingente wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden. Einlieferungen vor definitiver Zuweisung der Kontingente werden von den Magazinen schriftlich bestätigt und zahlen auf das Kontingent.

Zwergwirtschaften unter 4 Morgen sind von der Lieferungspflicht befreit.

§ 7. Verwertung des Exkontingentes:

Die nach Deckung des eigenen Bedarfes ad § 3 und des Kontingentes ad § 6 bei den Produzenten verbleibenden Überschüsse (Exkontingent) werden zur Ernährung der im Kreise befindlichen Nichtproduzenten, mit Ausnahme der im § 6 angeführten Städte und Industriezentren belassen.

Die Versorgung derselben wird durch eine besondere Vdg. geregelt.

§ 8. Übernahmepreise:

Die Übernahmepreise werden wie folgt für 100 kg festgesetzt:

für Weizen	K 34.—
„ Roggen	„ 29.—
„ Braugerste	„ 32.—
„ Futtergerste	„ 27.—
„ Hafer	„ 30.—
„ Mengfrucht	„ 27.—

für Buchweizen K 36.—

„ Hirse „ 36.—

Die von der Mil.- Verwaltung übernommenen Mengen werden bar bezahlt.

§ 9. Prämien für Ablieferung bis 15. November 1916:

Für das bis 15. November 1916 abgelieferte Getreide (mit Ausschluss von Buchweizen und Hirse) erhöhen sich die obigen Preise um K 2 — per 100 kg.

§ 10. Abzüge für mindere Qualität:

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im Gen. Gouv. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

Die Qualität stellt das Übernahmsorgan fest. In Streitfällen entscheidet die Landw. Abteilung des betreffenden Kreiskommandos.

§ 11. Übernahmestelle, Abzüge für Verladung und Transport:

Die Preise verstehen sich ab der vom Kreiskommando bestimmten Übernahmestelle.

Wird das Getreide am Gewinnstorte übernommen, weil der Besitzer nachweisbar ausserstande ist den Transport zur Übernahmestelle durchzuführen, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg. je nach der Entfernung des Gewinnstortes von der Übernahmestelle, folgend bemessen wird:

bei Entfernungen bis einschliesslich 10 km.	K 1.
bei Entfernungen von mehr als 10 km.	K 2.

§ 12. Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis K 500. — oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K 3000. — verhängt werden.

§ 13. Wirksamkeitsbeginn:

Diese Vdg. tritt mit 1. August 1916 in Kraft.

235.

**Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 8. August
1916 H. № 49265/16 zur Bekämpfung der
Wutkrankheit.**

§ 1. Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeinde-Vorsteher (Wójte) — in den Städten durch die Magistrate—in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung, des Geschlechtes und des Verwendungsart des Hundes.

§ 2. Hunde sind, sofern sie sich nicht in einem geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beißsicheren Maulkorb versehen sein; der Maulkorbzwang **gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.**

§ 3. In öffentliche Lokale (Kaffeehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo grössere Menschenansammlungen stattfinden (Stadtgärten, Ausflugsorte etc.) dürfen Hunde unter keiner Bedingung mitgenommen werden.

§ 4. Es ist verboten, Katzen ausserhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5. Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen. Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, sofern nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Verpflegung des Hundes verpflichtet und hiefür eine entsprechende Kautions erlegt. Ausserhalb von Gebäuden und Höfen umherstreifende Katzen sind zu töten.

§ 6. Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom Mil. Gen. Gouv. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, dass der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und dass keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11 von

dem Erlag eines entsprechenden Betrages für wohlthätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung bzw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beißen können, u. auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmsschein für Wach- Jagd- Schäferhunde u. dgl., zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise vom Maulkorbzwange resp. vom Ankettenzwange befreit werden.

§ 8. Die Ausnahmsschein sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung gültig, daher für Wachhunde nur, insoweit sie sich in umzäunten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können, für Jagd- und Schäferhunde nur während der Jagd bzw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9. Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des M. G. G. darf nur mit Genehmigung des M. G. G. erfolgen.

§ 10. Die Bestimmungen dieser Vdg. betreffen alle im Privatbesitze sei es von Zivil-, sei es von Militärpersonen befindlichen Hunde.

§ 11. Übertretungen dieser Vdg. werden, sofern die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, **vom Kreiskommando** nach den Bestimmungen der Vdg. des A. O. K. vom 19. VIII. 1915, Vdg. Bl. № 30 mit Geldstrafen **bis zu 2000 K** oder mit **Arrest bis zu 6 Monaten** bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in dem betreffenden Kreise in Kraft und gilt an Stelle der diesbezüglich früher seitens des Kreiskommandos erlassenen Verfügungen, insofern dieselben nicht weitergehende Bestimmungen enthalten.

236.

Kundmachung

betreffend die Beschlagnahme von Hanf und Flachs, Hanf- und Flachsgarnen und von Leinwand.

Auf Grund M. G. G. Verordnung J. № 13763/16 werden sämtliche im Bereiche des Militärgeneralgouvernements vorhandenen Vorräte an Hanf und

Flachs, Hanf- und Flachsgarnen und an Leinwand, insoweit sie für Heereszwecke verwendbar sind, beschlagnahmt.

Der Einkauf und die Absendung dieser Vorräte an die Flachszentrale in Trautenau ist nur den Einkaufs-Kommissären der mit Befehl E. N^o 26705/15 organisierten Flachs- und Hanfeinkaufsaktion gestattet. Diese Kommissäre werden die vorhandenen und gemeldeten Vorräte gegen Barbezahlung ankaufen.

Die Beschlagnahme tritt mit 1. August 1916 in Kraft und ist jeder Besitzer von Hanf- und Flachs, Hanf- und Flachsgarnen sowie von Leinwand verpflichtet, seine Vorräte sofort schriftlich in 2 Formularen dem k. u. k. Kreiskommando, kommerzielles Referat, anzumelden.

Ein Exemplar erhält der Besitzer mit Bestätigung des k. u. k. Kreiskommandos zurück und stehen seine Vorräte zur Verfügung der k. u. k. Militärverwaltung.

Übertretungen dieser Verordnung werden strenge bestraft.

237.

Kundmachung

betreffend den Ankauf der beschlagnahmten Rohhäute.

Auf Grund M. G. G. Befehl J. N^o 10000/16 wird mit Bezug auf die seinerzeitige Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Rohhäuten M. G. G. Vdg. J. N^o 3511 (Amts-Blatt N^o 59 IV Stück) bekanntgegeben:

Zum Ankauf der, der Beschlagnahme unterliegenden Rinds- und Rosshäute, Kalb- und Schaffelle, einschliesslich Schafblössen, sind nur die Einkäufer DICHTER und BLUMENTHAL in Lublin, bzw. deren Einkaufsagenten auf Grund der vom k. u. k. Kreiskommando in Kielce vidierten Legitimationen berechtigt.

Alle Anderen Legitimationen sind ungiltig.

Jeder andere Verkauf, bzw. Ankauf, daher auch durch Gerber, ist verboten und wird strenge bestraft.

238.

Kundmachung

betreffend die Anmeldepflicht gewisser Artikel des täglichen Bedarfes.

Im Anschlusse an h. a. Kundmachung vom 21. Mai (Amts-Blatt N^o 197. X. Stück) werden bis auf weiteres auch die unten genannten Artikel unter Anmeldepflicht gestellt,

Petroleum in Mengen über 6 Pud
Zündhölzer „ „ „ 1000 Schachtel.

239.

Einfuhr von Apothekerartikeln.

Auf Grund Zirkular N^o 500 der k. u. k. Warenverkehrszentrale für das österr. ungarische Okkupationsgebiet in Polen, Krakau, wird bekanntgegeben, dass Gesuche von Seiten der Apotheker des k. u. k. Okkupationsgebietes bei vorgenannter Warenverkehrszentrale nicht mehr angenommen werden.

Firmen, die Arzneiartikel aus der Österr.-Ungarischer Monarchie beziehen wollen, haben ihre Gesuche direkt an die österr. ungarischen Drogen-grossfirmen zu richten und werden die Gesuche erst durch die österr.-ungarische Lieferfirmen bei der k. u. k. Warenverkehrszentrale eingerichtet.

240.

Gemüsesamen Produktion.

Die Beschaffung der nötigen Mengen von Gemüsesamen aus dem Hinterlande war beim Frühjahrsanbau mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Um diesem Übelstande für das nächste Jahr vorzubeugen, haben alle Gärtner dafür zu sorgen, dass möglichst viel Gemüsesamen im Kreise produziert werde. In erster Linie ist die Produktion genügender Mengen von Zwiebelsamen und Stecklinge von grösster Wichtigkeit.

241.

Einackerung der Kolonnenwege, Feldschäden.

1). Mit Rücksicht auf die dringende Notwendigkeit, die gesamte Ackerfläche anzubauen,

wird angeordnet, dass die im Kreise befindlichen Kolonnenwege, die hauptsächlich längs der Strassen führen, aufgeackert und angebaut werden.

2). Das Fahren auf den Feldern neben den Strassen ist verboten. Ebenso das Betreten der Felder durch Personen und Vieh.

Das Vieh darf nur auf den hiezu bestimmten Flächen geweidet werden.

Übertretungen werden nach der Höhe des Schadens bestraft.

242.

Rückkehr der Vorsaisonarbeiter.

Im Juni l. J. begaben sich gegen 9000 landwirtschaftliche Arbeiter aus dem österr. ung. Okkupationsgebiete nach jenen Ländern der Monarchie, in welchen die Ernte infolge wärmeren Klimas früher beendet werden kann, als in Polen.

Wie bekannt, hat das k. u. k. MGG. den sich meldenden Arbeitern vor ihrer Abfahrt zu den Arbeiten die Zusicherung gegeben, dass sie im Laufe des Monats Juli zurückkehren werden. Diese Zusicherung wurde auch gehalten, denn die ersten Rücktransporte sind schon am 14. Juli in Polen eingetroffen u. zw. ungeachtet verschiedener Transportschwierigkeiten, welche in der Kriegszeit oft nicht zu vermeiden sind. Von diesen 9000 Arbeitern haben ca. 600 um die Weiterbelassung bei ihren Arbeitsgebern auf einige weitere Wochen

gebeten, womit sich das k. u. k. MGG. unter Beachtung auf die Bedürfnisse der lokalen Landwirtschaft mit dem Vorbehalte einverstanden erklärt hat, dass die Abberufung in die Heimat im Interesse der hiesigen Landwirtschaft wird jederzeit erfolgen können.

243.

Staatsangehörigkeit im Königreich Polen.

Das A. O. K. hat mit Erlass M. V. N^o 38.288 vom 4. Juli 1916 festgestellt, dass die von den k. u. k. Kommandos des M. G. G. bei Ausstellung von Ausweisdokumenten (Identitätskarten, Reisepässe) sowie bei sonstigen Anlässen für die Staatsbürgerschaft von Angehörigen des polnischen Okkupationsgebietes gebrauchte Bezeichnung „russische Staatsbürgerschaft“ nach den auf Grund der Haager Landkriegsordnung von der okkupierenden Macht anzuwendenden Gesetzes des okkupierten Landes unrichtig ist, da in der Terminologie der in Polen geltenden Gesetze auch unter der russischen Herrschaft der Begriff des polnischen, wenn auch Russland unterworfenen Staates, somit auch einer Staatsangehörigkeit im Königreich Polen aufrecht erhalten wurde.

In Hinkunft wird die Staatsbürgerschaft aller jener Personen, die innerhalb des durch die *Wiener Kongressakte* vom Jahre 1815 festgesetzten Gebietes von Kongresspolen das Heimatsrecht besitzen, als „Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen“ bezeichnet werden.

244.

K U N D M A C H U N G

über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises KIELCE
ab 1. August 1916 festgesetzten

RICHTPREISE und HÖCHSTPREISE.

Die verlautbarten Preise gelten nur als RICHTPREISE und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, d. h. die Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Masstab, ob verlangte Preise angemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft. Die behördlich fest-

gesetzten HÖCHSTPREISE, welche in der Rubrik „Anmerkung“ ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung u. zw. ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:											
Rindfleisch mit Knochen	1 Pud	56	—	22	40	1 Pfund	1	60	—	64	
„ ohne Knochen	„	—	—	—	—	„	1	70	—	68	
Lungenbraten	„	—	—	—	—	„	1	90	—	76	
Kalbfleisch	„	46	—	18	40	„	1	30	—	52	
Schafffleisch	„	36	—	14	40	„	1	—	—	40	
Schweinefleisch	„	70	—	28	—	„	2	—	—	80	
Selchfleisch	„	84	—	33	60	„	2	60	1	04	
Grünen Speck	„	96	—	38	40	„	2	60	1	04	
Schmeer	„	80	—	32	—	„	2	60	1	04	
geräucherter Speck	„	—	—	—	—	„	3	—	—	1 20	
Schweineschmalz	„	110	—	44	—	„	3	—	—	1 20	
Rindsfett	„	60	—	24	—	„	1	60	—	64	
gew. Wurst	„	—	—	—	—	„	2	10	—	84	
Krakauer Wurst	„	—	—	—	—	„	2	50	1	—	
Presswurst	„	—	—	—	—	„	2	20	—	88	
Schinken	„	—	—	—	—	„	3	20	1	28	
Aufschnitt gemischt	„	—	—	—	—	„	2	60	1	04	
Leberwurst	„	—	—	—	—	„	2	40	—	96	
Rohtalg	„	56	—	22	40	„	—	—	—	—	
Schmelztalg	„	110	—	44	—	„	3	—	—	1 20	
Unschlitt	„	60	—	24	—	„	1	60	—	64	
Geflügel, Fische:											
Gänse, lebend						1 St. ca	6	—	2	40	
„ Fleischgew. geschl.						1 Pfund	1	50	—	60	
Truthahn lebend						1 St. ca	15	—	6	—	
„ Fleischgew. geschl.						1 Pfund	1	80	—	72	
Enten lebend						1 St. ca	3	50	1	40	
„ Fleischgew. geschl.						1 Pfund	1	40	—	56	
Hühner						1 St. ca	4	—	1	60	
Karpfen	1 Pud	45	—	18	—	1 Pfund	1	70	—	68	
Hechte	„	50	—	20	—	„	1	80	—	72	
Mahl- u. Schalprodukte Brot:											
Weizenkochmehl (80%)	1 Pud	9	60	3	84	1 Pfund	—	26	—	10½	Höchstpreis Monopol
Roggenbrotbackmehl	„	8	44	3	37½	„	—	23	—	09	
Kartoffelwalmehl	„	12	50	5	—	„	—	34	—	13½	
Weizengries	„	10	—	4	—	„	—	27	—	11	
Rollgerste (Graupen) gross	„	12	—	4	80	„	—	35	—	14	
„ „ klein	„	12	80	5	12	„	—	37	—	15	
Hirse	„	8	50	3	40	„	—	24	—	10	
Roggenbrot	„	—	—	—	—	„	—	51	—	08½	Höchstpreis
Gemischtes Brot	„	—	—	—	—	„	—	25	—	10	Höchstpreis

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis									Anmerkung	
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	Gewichts- einheit	K	h	R.		k.
Hülsenfrüchte:											
Erbsen (ganz)	1 Pud	20	60	3	24	1 Pfund	—	60	—	24	
Fisolen	"	17	—	6	80	"	—	50	—	20	
Bohnen	"	17	—	6	80	"	—	50	—	20	
Milch, Molkerei-Produkte, Eier:											
Vollmilch	1 Eimer	3	30	1	32	1 l	—	32	—	13	
Magermilch	"	2	90	1	16	"	—	28	—	11 $\frac{1}{2}$	
Topfen	—	—	—	—	—	1 Pfund	—	36	—	14 $\frac{1}{2}$	
Tischbutter	—	—	—	—	—	"	2	20	—	88	
Kochbutter	—	—	—	—	—	"	1	80	—	72	
Eier (frisch)	—	—	—	—	—	1 Stück	—	10 08	—	04 03	b. Händler b. Producenten
Spezereiwaren, Gewürze:											
Kaffee (roh)	—	—	—	—	—	1 Pfund	5	50	2	20	
Kaffee (gebrannt)	—	—	—	—	—	"	6	50	2	60	
Zucker raff.	—	—	—	—	—	"	—	80	—	32	} Monopol Höchstpr.
" nichtraff.	—	—	—	—	—	"	—	76	—	30	
Tee	—	—	—	—	—	"	8	—	3	20	
Kakao	—	—	—	—	—	"	7	—	2	80	
Schokolade (gewöhnlich)	—	—	—	—	—	"	7	—	2	80	
Tafelsalz weiss	—	—	—	—	—	"	—	12	—	05	Höchstpreis
Steinsalz	—	—	—	—	—	"	—	11	—	04 $\frac{1}{2}$	Höchstpreis
Pfeffer (ganz)	—	—	—	—	—	"	7	—	2	80	
Pfeffer (gemahlen)	—	—	—	—	—	"	7	50	3	—	
Kümmel	—	—	—	—	—	"	1	50	—	60	
Essig	1 Eimer	8	50	3	40	1 l	—	80	—	32	
Essigessenz 80%	—	—	—	—	—	"	10	—	4	—	
Gemüse nach Jahreszeit:											
Kartoffel	1 Pud	1	50	—	52	1 Pfund	—	05	—	02	
Frisches Kraut	—	—	—	—	—	1 Kopf	—	40	—	16	
Sauerkraut	"	11	—	4	40	1 Pfund	—	35	—	14	
Kohl	—	—	—	—	—	1 Kopf	—	10	—	04	
Gelbe Rüben	"	4	—	1	60	1 Pfund	—	10	—	04	
Rote Rüben	"	4	—	1	60	"	—	10	—	04	
Zwiebel	"	20	—	8	—	"	—	30	—	20	
Knoblauch	—	—	—	—	—	"	2	50	1	—	
Kreen	—	—	—	—	—	"	—	25	—	10	
Petersile	—	—	—	—	—	"	—	20	—	08	
Sauerampfer	—	—	—	—	—	"	—	10	—	04	
Salat	—	—	—	—	—	1 Kopf	—	05	—	02	
Rettich	—	—	—	—	—	1 Bündel	—	06	—	02 $\frac{1}{2}$	
Pilze	—	—	—	—	—	1 Pfund	—	30	—	12	
Gurke	—	—	—	—	—	1 Stück	—	10	—	04	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis								Anmerkung		
	GROSSHANDEL				KLEINHANDEL						
	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	Gewichts- einheit	K	h		R.	k.
Obst u. Obstkonserven:											
Pflaumen (gedörrt)						1 Pfund	—	80	—	32	
Pflaumenmuss						"	1	30	—	52	
Orangen						1 Stück	—	30	—	12	
Zitronen						"	—	11	—	04½	
Kirschen						1 Pfund	—	60	—	24	
Getränke:											
Tischwein						1 l	3	—	1	20	
Bier	1 Eimer	7	50	3	—	"	—	80	—	32	
Branntwein	"	68	—	27	20	"	6	50	2	60	
Rum	"	74	—	29	60	"	7	—	2	80	
Sodawasser						"	—	20	—	08	
Schlachvieh:											
Ochsen	Lebend. Gew.	1 Pud	37	—	14	80					
Stiere		"	38	—	14	40					
Kühe		"	36	—	14	40					
Jungvieh (Beinvieh)		"	30	—	12	—					
Kälber		"	24	—	10	—					
Schweine		"	56	—	24	40					
Schafe		"	22	—	8	80					
Futterartikel:											
Heu gepresst		1 Pud	1	37	—	53					Höchstpreis
" ungespresst		"	1	16	—	46½					Höchstpreis
Stroh gepresst		"	—	85	—	34					Höchstpreis
" ungespresst		"	—	67	—	27					Höchstpreis
" lang		"	1	—	—	40					Höchstpreis
Futtermühen			—	—	—	—					
Zuckerrüben			—	—	—	—					
Kleie		"	2	25	—	90					Höchstpreis
Getreide, als menschliche Nah- rung nicht, jedoch als Tierfutter noch geeignet		"	4	10	1	64					Höchstpreis
Ölkuchen			—	—	—	—					
Pferdebohnen			—	—	—	—					
Malzkeime für Futter			—	—	—	—					
" " Industrie		"	4	25	1	70					Höchstpreis
Wicke		"	5	—	2	—					Höchstpreis
Möhren			—	—	—	—					
Futtererbsen		"	1	60	—	64					Höchstpreis
Beheizungs- Beleuchtungs- & Reinigungs- Material:											
Brennholz hart	1 Russ. Klafter	52	—	20	80	1 Pud	—	50	—	20	
" weich	"	46	—	18	40	"	—	54	—	21½	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	
Steinkohle	1 Russ. Klafter	3	60	1	44	1 Pud	—	67	—	27	
Koks	1 Pud	1	10	—	44	1 Pfund	—	—	—	—	
Petroleum	"	7	30	2	92	—	22	—	—	09	
Brennspiritus	1 Eimer	15	—	6	—	1 l	1	50	—	60	
Zündhölzchen 500 Pakete à 10 Schachtel	1 Kiste	155	—	62	—	1 Sch.	—	04	—	01½	
Stearinkerzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kompositionskerzen	1 Pud	58	—	23	20	1 Pfund	1	75	—	70	
Kernseife	"	82	—	32	80	"	2	50	1	—	
gewöhnl. Seife	"	64	—	25	60	"	1	70	—	72	
Schmierseife	"	—	—	—	—	"	—	—	—	—	
Kristallsoda	"	6	50	2	60	"	—	20	—	08	
Waschpulver	"	33	50	13	40	"	1	—	—	40	

Es ist verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich in russ. Geld zu verlangen.

Kurs: 1 R. = 2 K 50 h

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Verkehrs zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 № 38. (Verordnungsblatt.—Bl. IX Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

245.

Anordnungen, die während der Ferien und am Anfange des Schuljahres in den Schulen durch- geführt werden sollen.

Während der Ferien hat der Ortschaftsrat im Einvernehmen mit dem Gemeindeamte für folgende Herstellungen Sorge zu tragen. Ausbesserung der Schul- und Wirtschaftsgebäude, Reinigung der Senkgruben, Reinigung und Anstrich der Schulzimmer und Lehrerwohnungen, wie Umarbeitung alter und Bestellung neuer Schulbänke, Schränke, für Lehrmittel, Sammlungen und Schulakten, Firnissen und Anfertigung neuer Schultafeln, schließlic Umzäunung des Schulgartens und der Spielplätze.

Die Gemeindevorsteher haben ein genaues Verzeichniß aller in der Gemeinde befindlichen

israelitischen, konfessionellen Schulen (Chejder) und aller Kindergärten (Waisenhäuser) mit Angabe der genauen Adresse anzulegen.

Die Einschreibungen für das neue Schuljahr werden am 29., 30. und 31. August stattfinden. Die Eltern oder deren Vertreter, die ein Kind einschreiben, haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie für regelmässigen Schulbesuch der Kinder Sorge tragen werden.

Das neue Schuljahr wird mit einem Gottesdienste am 1. September eingeleitet.

Die in die Schule eingeschriebenen Kinder haben während der ganzen, für den Unterricht bestimmten Zeit regelmässig die Schule zu besuchen, am Unterrichte nicht obligater Gegenstände, für die sie zu Anfang des Schuljahres angemeldet werden,

sowie an den Religionsübungen ihrer Konfession regelmäßig teilzunehmen.

Die Eltern sind verpflichtet die Kinder zum regelmässigen und pünktlichen Schulbesuche zu verhalten.

Pflicht der Lehrer ist, den Schulbesuch strengstens zu überwachen. Die Gründe des unregelmässigen und unpünktlichen Schulbesuches zu untersuchen, auf die Beseitigung dieser Unregelmässigkeiten Einfluss zu nehmen, die Glaubwürdigkeit der zur Rechtfertigung angegebenen Gründe zu prüfen und zwecks Beseitigung des Übels mit den Eltern oder deren Vertretern das Einvernehmen zu pflegen.

Die Schulabsenzen sind nach Unterrichtsstunden täglich im Frequenzausweis einzutragen, während die allgemeine Zahl der anwesenden und abwesenden Kinder (Knaben und Mädchen) an jedem Schultage im Lektionskatalog vorzumerken ist.

246.

Währungs-Umrechnungskurse.

Gemäß Erlaß des M. G. G. E. Präs. N^o 7695 im Sinne der Verordnung des A. O. K. vom 5-VI. 1916. (Amtsblatt Jahrgang 2. N^o 187) gelten vom 28. Juni 1916 angefangen bis auf weiteres folgende Geldumrechnungskurse:

a) 100 Rubel (Silber und Bronzemünzen oder Papier) = 250 K respective 1 Rb. = 2 K 50 h oder 1 K = 40 Kop.

b) 100 Mark (Silber, Nickel, Bronzemünzen oder Papier) = 143 K 50 h oder 1 K = 70 Pf.

Beschädigte Noten fremder Währung dürfen von den militärischen Kassen nicht angenommen werden.

Die militärischen Kassen kaufen alle in Lande befindlichen Goldmünzen nach dem vom Militär-generalgouvernement festgesetzten Annahmewerte an, welcher in der k. u. k. Kreiskassa ersichtlich ist.

247.

Tünchen der Häuser.

Es ist allgemein auffällig geworden, daß die Wohngebäude der hiesigen Bauern und der Einwohner der kleinen Städte sehr vernachlässigt und innen und aussen sehr armselig aussehen; abgesehen davon, daß vernachlässigt ausschauende Häuser ein schlechtes Zeugnis für deren Einwohner und ihren Ordnungs- u. Reinlichkeitssinn geben und dadurch den guten Ruf der Bevölkerung schädigen, werden die lange Zeit hindurch ungetünchten Wände der Häuser geradezu Pflegestätten für Schmutz und Ungeziefer aller Art und erleichtern dadurch den Eintritt von Krankheiten und Seuchen.

Aus diesen Gründen sieht sich das Kreiskommando veranlaßt, die Herrn Wöjten und Schultheise aufzufordern, daß sie selbst mit guten Beispiel vorangehend durch rege Einflußnahme auf die Einwohner dahin wirken, daß die Einwohner ihre Wohnhäuser mindestens zweimal im Jahre innen, u. einmal im Jahre aussen mit Kalk übertünchen bzw. weissigen, wodurch die Häuser nicht nur auf einfache und billige Art ein schönes Aussehen erhalten, sondern auch die notwendige Desinfektion und Konservierung der Wohngebäude durchgeführt wird.

248.

Korrespondenz der Pfarrämter.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Dienststücke der Pfarrämter werden die Hochwü. Pfarrämter ersucht, die Einlaufprotokolle anlegen zu wollen. In diese Protokolle sind sämtliche Dienststücke, welche in das betreffende Pfarramt einlaufen, einzutragen, dabei ist das Datum des Einlaufes, sowie von wo dieses Dienststück eingelaufen, wie auch was für eine Angelegenheit es anbetrifft und wie es erledigt wurde, anzugeben.

Es ist das beiliegende Schema einzuhalten.

Nummer	Präsen- tierungs- datum	Des eingelangten Dienstschreibens			Inhalt des Exhibitums	Der darauf erfolgten Erledigung			Vormerkung ob eine Rück- antwort gewärtigt wird (Skontro)
		des Exhibites	Datum	N ^o		Behörde	Datum	A R T	
31	2/7 1916	28/6 1916	12348	K. u. k. Kreiskom- mando Opoczno	Stanisław Łukawski um den Taufschein	6/7 1916	laut Konzept	K. u. k. Kreiskom- mando Opoczno	
32	4/7 1916			A. E.	Józef Pluta um Ehefähigkeits- zeugnis	7/7 1916	in dorso	K. u. k. Kreiskom- mando Opoczno	

In die obgenannten Protokolle sind auch sämtliche Zuschriften, welche die Hochwürd. Pfarrämter aus eigenem Antriebe herausgeben, einzutragen. In diesen Fällen wird in die Rubrik „Behörde“ P. U. (Przypomnienie z urzędu — Amtserinnerung) eingeschrieben werden, und die Rubriken „Datum“ und „Nummer“ fallen leer aus. (vide Schema).

Aus dem Einlaufe ist unmittelbar unter dem Texte die fortlaufende Nummer des Protokolles sowie Datum und Zahl der Beilagen anzugeben. Wie zum Beispiel: N^o 31 am 2-VII. 1916 mit 5 (0) Beilagen.

Bei den Konzepten der Amtserinnerungen wird es angezeigt sein diese Bezeichnung oben am Konzepte anzuführen.

Bei den Erledigungen, wo die Erledigung (Antwort) nicht in dorso des Einlaufes geschrieben wird, werden die Hochw. Pfarrämter ersucht, stets am Anfang des Textes der dortigen Zuschrift die hiesige Nummer und Datum anzuführen und sowohl in diesen Fällen, wie auch in den dortigen Amtserinnerungen, wenn das Original der Amtserinnerung im Pfarramte bleibt, über den Text der Zuschrift, links oben, die dortige fortlaufende Nummer anzugeben. Auf jedes separate Schreiben ist auf separatem Bogen zu antworten, da die Kumulation von Angelegenheiten in einem Schreiben die Kanzleimanipulation erschwert.

249.

Verbot des Radfahrens.

Das Radfahren der Zivilbevölkerung wird bis auf Weiteres allgemein verboten.

In Ausnahmefällen können vom k. u. k. Kreiskommando Bewilligungen für das Radfahren an bestimmte Personen für räumlich begrenzte Strecken oder Gebiete erteilt werden, z. B. von Wohn- zum Arbeitsort.

Die diesbezüglichen Gesuche sind unter Anschluss einer Photographie und Angabe der Personalien, Marke und Beschreibung des Rades und zum Gebrauch des Fahrrades angesuchter Route beim k. u. k. Kreiskommando schriftlich einzuzeichnen.

Mündliche Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Zuwiderhandelnde werden strengstens bestraft werden.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

250.

Bahnfrevel.

Das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekte, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, ist allen Unberufenen strengstens untersagt. Ebenso ist es strengstens verboten, auf den Bahnkörper oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände was immer für einer Art niederzulegen.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft werden und setzen sich überdies einer

persönlichen Gefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist. Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mitverantwortlich. Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um Gefährdungen der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke haben sie die Bevölkerung entsprechend zu belehren und darüber zu wachen, dass die bestehenden Verbote nicht überschritten werden.

Unverlässliche Elemente, namentlich Ortsfremde sind im Auge zu behalten.

Jedermann ist verpflichtet, Gefährdungen von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Übertretungen der bestehenden Vorschriften, wie überhaupt alle Wahrnehmungen, die für die Sicherheit von Bahnen von irgendeiner Bedeutung sein können, unverzüglich dem nächsten Bahnsicherungsorgan zur Kenntnis zu bringen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden streng geahndet werden.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden nebst den eigentlichen Schuldtragenden auch die einer Pflichtversäumnis schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, die die Tat hätten verhindern können und dies nicht getan, bzw. die Anzeige unterlassen haben, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in welchen angenommen werden kann, dass weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von den Vorbereitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden.

251.

Lokomotiv-Förderbahn Miechów-Działoszyce.

Mit 28. Juni 1. J. wurde die Lokomotiv-Förderbahnstrecke des M. G. G. Miechów Bahnhof—Działoszyce für den Frachten- und Personenverkehr eröffnet.

Dem Gesamtverkehre werden übergeben: die Stationen Miechów-Bahnhof F. B., Miechów Stadt, Kalina Mała, Słaboszów und Działoszyce, ferner die Halte- und Ladestellen Kalina Wielka und Janowice.

252.

Towarzystwo Przemysłowców Królestwa Polskiego.

Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Das k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv. in Lublin hat dem Vereine „Towarzystwo Przemysłowców Królestwa Polskiego“ in Warschau gestattet, seine Tätigkeit auf Grund der Genehmigten Statuten im Bereiche des Mil.-Gen.-Gouv. wieder aufzunehmen und zu diesem Zwecke eine Zweigverwaltung in Lublin zu errichten.

253.

Landmänninnenverein.

Dem Vereine „Towarzystwo Zjednoczonych Ziemianek“, dessen Hauptsitz Warschau ist, wurde bewilligt, seine Tätigkeit im h. ä. Verwaltungsgebiete wiederaufzunehmen.

Die Vertretung des Vereines für das österr.-ungar. Okkupationsgebiet hat ihren Sitz in Lublin.

254.

Spitalsaufnahme erkrankter Zivilarbeiter.

Zufolge Verordnung des M.-G.-G. zu Praes. I № 5291/16 wird bekanntgegeben, dass den Arbeitern der Zivilarbeiterabteilungen bei Erkrankungen unentgeltliche Pflege und Behandlung in einer Militärheilanstalt gebührt.

255.

Heil- und Verpflegskosten für Zivilpersonen und Kriegsbeschädigte in Sanitäts-Anstalten des Festungskommandos Krakau.

Die Verpflegstaxe für Zivilpersonen, welche in Festungs-Sanitäts-Anstalten des Festungs-

kommandos Krakau behandelt werden, wurde mit 5 Kronen bei Unterbringung in gemeinsamen Krankenzimmeru, und mit 6 Kr. 50 h. bei separater Unterbringung pro Tag und Person festgesetzt.

Dies gilt betreffs nachstehender Kategorien:

1. Lyssakranke aus dem Gen. Gouvernement Lublin und Galizien,
2. Frauen auf der gynäkologischen Abteilung der Klinik,
3. sonstige Zivilpersonen, die in den Fst.-San.-Anstalten Aufnahme finden.

Die Heil- und Verpflegskosten für kriegsbeschädigte Zivilpersonen wurden dagegen weiterhin mit 3 Kr. festgesetzt.

256.

Auskunftstellen-Verlegung.

Laut Verordnung des Militär-General-Gouvernements vom 29. Juni 1916 E. № 42764/16 wurde am 10. Juli 1916 die Auskunftstelle Piotrków nach Radom verlegt.

Die Verlegung der Auskunftstelle Rzeszów nach Lublin wird in der nächsten Zeit erfolgen.

Dies wird den Interessenten kundgemacht.

257.

K u n d m a c h u n g

betreffend Lehrerpostenbesetzung im Kreise Wierzbnik.

Im Kreise Wierzbnik sind über 40 Lehrerpersonen zu besetzen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind durch die vorgesetzte Behörde an das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik bis 20. August 1916 zu richten.

Die Lehramtskandidaten haben dem Gesuche beizuschliessen Tauf- oder Geburtsschein, das zuletzt erworbene Schulzeugnis, ein vom Kreisarzt ausgestelltes Zeugnis über physische Tüchtigkeit und ein Sittenzeugnis.

258.

Bestellung eines zweiten Gehilfen des Kreisschätzmeisters bei der Kreisverwaltungsstelle der Feuerversicherungsgesellschaft.

Im Nachhange zur hierstelligen Kundmachung № 205. (verlautbart im X. Stück des Amtsblattes vom 15. Juni 1916) wird bekanntgegeben, dass zum zweiten Gehilfen des Kreisschätzmeisters bei der Kreisverwaltungsstelle der Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau Hr. Teophil Toporowski bestellt wurde.

259.

Bestellung eines Gerichtsvollziehers.

Das k. u. k. Kreiskommando hat mit dem Dekrete vom 22. Juli 1916 G. Zl. Praes. ¹⁹⁵/_{26/16} den Herrn Juljan Utlński zum Gerichtsvollzieher für den Kreis Kielce bestellt.

260.

Bestellung eines Kurators.

Für den durch die Russen als Geisel mitgenommenen Heinrich Nowak aus Kielce wird an Stelle des Privatverteidigers Herman Freizyngier der beeidete Advokat Viktor Gutkowski in Kielce seitens des Gerichtshofes zum Kurator bestellt.

Verzeichnis über die beim Militärgerichte des Kreiskommandos in Kielce wegen Preistreiberei abgeurteilten Personen.

Laufende Zahl	Vor- und- Zuname	Tage des Urteiles	Ausmass der Strafe
1.	Johann Miliński aus Kielce	5./7. 1916.	500 K ev. Arreststrafe in der Dauer von 50 Tagen
2.	Ryfka Tenenbaum aus Kielce	5./7. 1916.	500 K ev. Arreststrafe in der Dauer von 50 Tagen, ausserdem mit 10-täg. Arreststrafe
3.	Golda Rabinowicz aus Bodzentyn	15./5 1916.	200 K ev. Arreststrafe in der Dauer von 20 Tagen
4.	Icek Hersz Kaminer aus Kielce	8./7. 1916.	Arreststrafe in der Dauer von 3 Monaten
5.	Katharina Bugajska aus Leszczyny	12./7. 1916.	Arreststrafe in der Dauer von 7 Tagen
6.	Icek Tenenbaum aus Kielce	15./7. 1916.	2000 K ev. Kerkerstrafe in der Dauer von 2 Monaten und ausserdem Arreststrafe von 2 Monaten
7.	Szlama Zelcer Kohlenhändler aus Kielce	26./6. 1916.	300 K ev. Arreststrafe von 30 Tagen, ausserdem mit 3-wöchentlicher Arreststrafe
8.	Joel Koppel aus Kielce	1./7. 1916.	500 K ev. Arreststrafe in der Dauer von 1 Monat
9.	Perla Friedmann aus Kielce	3./7. 1916.	1500 K ev. Arreststrafe in der Dauer von 150 Tagen
10.	Jaheta Berkowicz aus Kielce	28./6. 1916.	1000 K ev. Arreststrafe in der Dauer von 100 Tagen

Der k. u. k. Kreiskommandant

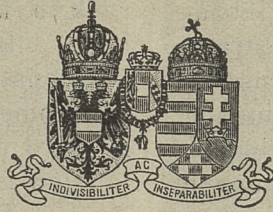
KOSTELLEZKY m. p.

Oberst.

Vorname über die beim Militär der Kaiserlichen Armee in Wien wegen...

Nr.	Beschreibung	Menge	Preis
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

KOSTELNY m. p.
 Dar k. u. k. Reichsanwalt
 Wien



B E I L A G E Z U M A M T S B L A T T

XII. Stück vom 15. August 1916.

Organisationsreglement der Schätzungskommissionen zur Erhebung von Kriegsschäden in Städten, im Handel und Gewerbe.

§ I. Die städtischen Schätzungskommissionen sind vom Zentralhilfskomitee zur Schätzung von Kriegsschäden in Städten berufen, die nicht in den Wirkungskreis der landwirtschaftlichen Schätzungskommissionen fallen.

Diese Aktion bezweckt, den Umfang des Schadens, der durch die Kriegsereignisse seit dem Jahre 1914 dem Privateigentum zugefügt wurde in glaubwürdiger Weise festzustellen, ohne irgendwelche Ansprüche auf Entschädigung aus Staatsmitteln zu begründen.

Es sind alle tatsächlichen Verluste, die unmittelbar infolge von Kriegshandlungen, an beweglichem und unbeweglichem Privateigentum verursacht worden sind, *sofern diese Schäden nicht bereits vergütet wurden*, festzustellen.

Bei der Erhebung muss, nach Möglichkeit, festgestellt und besonders erwiesen werden, welche Schäden durch

österreichisch-ungarische
deutsche oder
russische

Truppen verursacht worden sind.

Hiernach ist zu ermitteln:

1. Schäden durch Requisitionen u. zw. nach folgender Einteilung:

a) Requisitionen, über die formelle Quittungen aufgedruckten Formularen ausgegeben wurden und bezüglich deren Echtheit keine Zweifel bestehen.

b) Requisitionen, über die zwar Quittungen ausgestellt wurden, die jedoch in Bezug auf Form oder Inhalt mangelhaft sind, bzw. auf denen der Wert der requirierten Gegenstände zu niedrig angesetzt wurde.

c) Requisitionen, über die überhaupt keine Quittungen vorhanden sind.

Schäden, die in Folge von Requisitionen entstanden sind, über die keine formellen Quittungen ausgestellt wurden, sind in die Nachweisung über mangelhaft bescheinigte Requisitionsforderungen einzutragen und in den entsprechenden Rubriken die Richtigkeit des Anspruches und der geforderten Entschädigung zu bestätigen.

Die Erhebung muss jedoch ausser jedem Zweifel die Richtigkeit des Anspruches ergeben.

2. Durch Kriegshandlungen verursachte Schäden:

Insbesondere ist festzustellen. Die Beschädigung und Einsturz einzelner Gebäude in Folge von Beschiessung, Einäscherung von Gebäuden oder Ortschaften durch Truppen aus strategischen Gründen (z B. um freien Ausschuss zu erlangen oder um dem Feinde die Benutzung dieser Objekte unmöglich zu machen), Schäden, die durch Anlage von befestigten Stellungen oder Schützengräben, durch Abbruch oder Zerstörung von Gebäuden u. dgl. entstanden.

Schäden an Privatgegenständen, die durch Einäscherung von Gebäuden verursacht wurden, sind ebenfalls als Kriegsschäden zu betrachten.

3. Schäden, die durch Ausschreitungen und Raub der Bevölkerung entstanden sind.

Nach Beendigung der Tätigkeit im ganzen Kreise sind nach obigem Schema Nachweisungen anzufertigen und in zwei Exemplaren dem betreffenden Kreiskommando vorzulegen. Diese Nachweisungen sind nach einzelnen Ortschaften zu führen und sodann die endgiltigen Ergebnisse für den ganzen Kreis nach einzelnen Posten anzugeben. Gegenstand der Erhebung können nur tatsächliche, durch den Kriegszustand verursachte Schäden bilden. Schäden, die nur mittelbar durch den Kriegszustand verursacht wurden oder die im Allgemeinen als Folge dieses Zustandes, durch die ökonomische Lage hervorgerufen sind, wie z. B. Gewinnstentgang zufolge von Hindernissen und Erschwerungen in der Feldbestellung, in der Ausübung des Gewerbes, Entgang von Miet- und Pachtzins u. dgl., überhaupt Störungen in den Vermögensverhältnissen oder Verlust der Verdienstmöglichkeit, können in die Erhebungen nicht einbezogen werden.

§ II. Die städtischen Schätzungskommissionen gliedern sich:

A. Schätzungskommissionen für einzelne Städte, welche die Prüfung und Schätzung von Schäden an Ort und Stelle bewirken. Mitglieder derselben sind:

a) ein Vertreter der Stadtverwaltung, des Gemeinderates oder des städtischen Hilfskomitees,

b) ein Vertreter des örtlichen Vereines der Immobilienbesitzer oder mangels eines solchen, ein Immobilienbesitzer,

c) ein Vertreter der örtlichen Kaufmannschaft,

d) ein Vertreter des örtlichen Handwerks,

e) ein Gemeinde- oder Friedensrichter, der vom Hilfskomitee im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kreiskommando eingeladen wird,

f) ein Referent, der vom Schätzungs-Ausschusse des betreffenden Gebietes, im Einvernehmen mit dem örtlichen Hilfskomitee delegiert wird und zugleich Vorsitzender der Kommission ist.

Der Präsident oder Bürgermeister der betreffenden Stadt, hat das Recht an den Arbeiten der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern er im gegebenen Augenblicke im Sinne des Punktes a) nicht als Kommissionsmitglied berufen ist.

Jeder städtischen Kommission kann, nach Ermessen des k. u. k. Kreiskommandos, ein Delegierter des Kommandos, als Regierungskommissär zugeteilt werden.

Solche Kommissionen haben bei Herstellung der Nachweisungen zu bestehen:

Aus dem Referenten, sowie zwei von den in Punkten a. b. c. d. genannten Mitgliedern.

B. Hauptschätzungskommissionen in den Städten: Lublin, Radom, Kielce und Piotrków, die in ihren Amtsräumen alle Operate der Kommissionen einzelner Städte nachprüfen und sie entweder bestätigen oder zur Umarbeitung zurücksenden, die alle Verwaltungsagenden erledigen, Referenten bestimmen, Rechnungsangelegenheiten führen u. dgl.

Bei den Sitzungen ist die Anwesenheit dreier Mitglieder erforderlich.

Die städtischen Hauptkommissionen bestehen:

a) aus dem Delegierten des Hilfskomitees des betreffenden Gebietes,

b) aus dem Delegierten der städtischen Kreditgenossenschaft,

c) aus dem Delegierten des Vereines der Immobilienbesitzer,

d) aus dem Vertreter der örtlichen Kaufmannschaft,

e) aus dem Vertreter des örtlichen Gewerbes.

§ III. Die städtischen Schätzungskommissionen in Kreisstädten haben nach Beendigung ihre Nachweistätigkeit und nach Erhalt aller von der Hauptkommissionen bereits geprüften Operate, sich mit dem zuständigen k. u. k. Kreiskommando zu verständigen und für die Kommissionssitzungen eine Reihe von Tagen zu bestimmen, während der die ausgearbeiteten Operate

bestätigt und den Geschädigten entsprechende Beschlüsse bekanntgegeben werden. Ausser dem Referenten haben bei den Sitzungen drei von den übrigen fünf Mitgliedern anwesend zu sein.

§ IV. Vor Herantreten an die Schätzungsarbeiten ist der Geschädigte zu verständigen, dass diese Erhebung lediglich zur Feststellung der Kriegsschäden dient und an sich kein Recht gibt, die Auszahlung der Entschädigung von der gegenwärtigen k. u. k. Militärverwaltung zu fordern und dass ihm bei Strafe verboten ist, wesentlich unwahre und unvollständige Angaben zu machen, die die Festsetzung eines höheren, als des tatsächlich entstandenen Schadens herbeiführen könnten. (Eine entsprechende Klausel ist in allen Protokollen niederzulegen).

Die Schätzung von Kriegsschäden kann nur mit Einverständnis des Geschädigten erfolgen und nur in diesem Falle darf die Entrichtung der Gebühr gefordert werden. Durch die örtlichen Weisungen eines jeden Gebietes werden diese Gebühren festgesetzt und es wird bestimmt werden, wer und auf welcher Grundlage von der Gebühr befreit werden kann. Wünschenswert ist jedoch die Schätzung aller im Lande durch den Krieg verursachten Verluste.

§ V. Alle Mitglieder der Schätzungskommissionen, Sachverständige, Zeugen sowie Geschädigte können nach Bedarf beeidet werden, sofern sie sich freiwillig hiezu bereit erklären. Falls die Zeugen oder der Geschädigte den Eid verweigern sollten, ist dies im Protokolle anzumerken; die Betreffenden sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie in Hinkunft zum Eide herangezogen werden können, während sie gegenwärtig zum feierlichen Versprechen aufgefordert werden, wahrheitsgemäss auszusagen.

§ VI. Kein Kommissionsmitglied, beider Grade, kann der Schätzung von Schäden, die er selbst, oder seine nahen Verwandten (in auf und absteigender Linie, Geschwister, sowie im selben Grade Verschwägerte) erlitten haben, teilnehmen.

§ VII. Bei der Schätzung von Verlusten haben sich die städtischen Schätzungskommissionen genau an die allgemeine Instruktion, sowie an die Weisungen und Preistarife zu halten, die durch den Hauptausschuss für Schätzungskommissionen aller Gebiete herausgegeben wurden, ferner an alle Änderungen der Nachträge,

die von der Schätzungskommission des betreffenden Gebietes eingeführt werden.

Sofern, in einzelnen Fällen, die durch den Kriegszustand hervorgerufenen Schäden bereits Gegenstand einer amtlichen Erhebung bildeten, haben die Geschädigten die Kommissionsprotokolle, die sich in ihrem Besitze befinden, den Schätzungskommissionen vorzuweisen (dies sind die Protokolle der militärischen Kommissionen, sowie die gerichtlichen Sicherungsprotokolle).

Diese Schäden sind ein zweites Mal nicht zu schätzen, jedoch sind die Ergebnisse der Erhebungen in die allgemeinen Nachweisungen einzutragen.

Für die Bewertung der Gegenstände ist ihr normaler Wert in Friedenszeiten und nicht die gegenwärtige durch ausserordentliche Verhältnisse hervorgerufene Preiserhöhung massgebend. Lediglich authentische Rechnungen, die einen höheren Preis beweisen, können Berücksichtigung finden.

§ VIII. Bei Schätzung der Verluste ist festzustellen, welche Gegenstände, die in die Kategorie der Luxusgegenstände und nicht zu den, zum Leben und zur Produktion unentbehrlichen gehören, der Geschädigte verloren hat und auf welche Summe er diesen Verlust beziffert; von diesen Gegenständen ist ein besonderer Ausweis anzufertigen und deren Glaubwürdigkeit festzustellen. Sofern in den Quittungen der Wert requirierter Gegenstände zu niedrig angegeben wurde, ist die Wertdifferenz in die allgemeine Summe der Verluste einzurechnen.

§ IX. Es ist bei Prüfung von Verlusten durch Requisition, bezüglich deren ordnungsmässige Quittungen fehlen, sowie bei Schätzung von Verlusten, die nicht durch Requisition, sondern aus anderen Ursachen entstanden sind, nach Möglichkeit ersichtlich zu machen, welche Truppen die Schäden zugefügt haben, welche Abteilung derselben, wann und unter welchen Umständen.

Es sind zu unterscheiden Verluste, die durch Truppen und die durch eine Schlacht verursacht worden sind.

§ X. Der Geschädigte hat jeweils bei Empfang einer Abschrift des Beschlusses der städtischen Schätzungskommission zu erklären, ob er mit dem Beschlusse einverstanden ist und ob er eine Abschrift des ganzen Operates wünscht.

Sollte er mit dem Kommissionsbeschlusse nicht einverstanden sein, so ist er darauf vorzubereiten, dass er die Kosten für die Entsendung der Hauptkommission zur Prüfung der Schätzung zu tragen haben wird. Zur Zahlung dieser Kosten ist er jedoch nicht verpflichtet, wenn dargetan wird, dass er mit seiner Beschwerde Recht hatte.

§ XI. Die Schätzungskommissionen der einzelnen Städte übersenden alle ausgearbeiteten Operate der Hauptkommission.

Die Hauptkommission prüft die Operate und übersendet sie zur Bestätigung der städtischen Kommission; die Operate müssen wieder an das Bureau der Hauptkommission zurückkehren, die für die Geschädigten, auf deren Verlangen, Abschriften ausfertigt und statistische Ausweise zur Versendung an die Kreisbehörde im Sinne des Erlasses des k. u. k. MGG. Nr. 13.259 vorbereitet.

Der k. u. k. Kreiskommandant

KOSTELLEZKY m. p.

Oberst.